

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Liberalisierung des Anbaus und des Umgangs mit Nutzhanf

(Nutzhanfliberalisierungsgesetz – NLG)

A. Problem und Ziel

Der Nutzhanfanbau bietet vielfältige Vorteile in Sachen nachhaltige Rohstoffe, Abmilderung des Klimawandels und Biodiversität.

Die Anbaufläche von Nutzhanf ist in Deutschland in den letzten Jahren stetig gestiegen, der Anbau behielt aber seinen Nischencharakter. Zuletzt ist die Anbaufläche sogar wieder gesunken. Die Gründe sind wirtschaftlicher, aber auch rechtlicher und bürokratischer Natur. In Bezug auf verschiedene Regelungen besteht ein großes Maß an rechtlicher Unsicherheit für den Umgang mit Nutzhanf.

Das Vorhaben soll für mehr Rechtssicherheit und mehr Betätigungsfelder für den Nutzhanfsektor sorgen. Für den Verzehr zu Rauschzwecken bestimmte Cannabisprodukte, sogenannte Edibles, sollen mit dem Nutzhanfliberalisierungsgesetz dagegen nicht erlaubt werden.

B. Lösung

Mit dem Vorhaben wird insbesondere die sogenannte Missbrauchsklausel gestrichen und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beim Umgang mit Nutzhanf beseitigt. Zudem wird der Indoor-Anbau von Nutzhanf als neues Betätigungsfeld zugelassen.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zum Vorhaben, denn Agrarsubventionen wie die Direktzahlungen der Europäischen Union für Flächen auf denen Nutzhanf angebaut wird, haben nicht im erhofften Ausmaß zum Anstieg der Anbaufläche in Deutschland geführt. Um den Nutzhanf in Deutschland zu fördern, muss somit eine Erweiterung der Möglichkeiten des Anbaus und Lockerung der Anforderungen an den Umgang mit Nutzhanf erfolgen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zuständig für die neue Aufgabe der Kontrolle des Indoor-Anbaus von Nutzhanf ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 8251,50 Euro entsteht.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Liberalisierung des Anbaus und des Umgangs mit Nutzhanf

(Nutzhanfliberalisierungsgesetz – NLG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Konsumcannabisgesetzes

Das Konsumcannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, wenn

a) im Fall ihres Anbaus sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die

aa) die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen oder

bb) für eine Direktzahlung nach den Vorschriften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in Betracht kommen,

und der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder

b) im Fall des sonstigen Umgangs mit ihnen

aa) sie aus dem Anbau in Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder

bb) ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt,

sowie deren Zubereitungen, soweit der Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt;“.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird zu Absatz 3.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es gelten entsprechend:

1. Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/330 (ABl. L 44 vom 14.2.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
2. § 25 der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156) geändert worden ist.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „b ist bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen“ durch die Wörter „a ist der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bis zum ersten Tag des nächsten Quartals nach Aussaat anzuzeigen. Handelt es sich nicht um eine neue Aussaat und ist die Anzeige bereits in einem vorherigen Quartal erfolgt, so kann die Anzeige unterbleiben.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „bei“ wird hinter dem Wort „Direktzahlungen“ eingefügt.
 - bbb) Das Wort „vorgelegt“ wird durch das Wort „eingereicht“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „und Ar“ durch ein Komma und die Wörter „Ar und Quadratmetern“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Anbau und die Verwertung von Nutzhanf hat einen vielfältigen Nutzen und leistet einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele der Bundesregierung. Fast alle Teile der Nutzhanfpflanze können verwertet werden: Sowohl Samen, Fasern, Blüten als auch die Blätter finden Verwendung in verschiedensten Produkten von Textilien über Lebensmittel bis hin zu Kosmetik. Dabei erfordert der Hanfanbau nur sehr wenig Dünger, in der Regel keine Pflanzenschutzmittel und muss nicht zusätzlich bewässert werden. Hanf verbessert den Boden durch Anreicherung von Stickstoff aus der Luft und bietet Lebensraum für Insekten. Der Nutzhanfanbau bietet damit vielfältige Vorteile in Sachen Nachhaltigkeit, Abmilderung des Klimawandels und Biodiversität.

Die Anbaufläche von Nutzhanf ist in Deutschland in den letzten Jahren stetig gestiegen, der Anbau behielt aber seinen Nischencharakter. Zuletzt ist die Anbaufläche sogar wieder gesunken. Die Gründe sind wirtschaftlicher, aber auch rechtlicher und bürokratischer Natur. In Bezug auf verschiedene Regelungen besteht ein großes Maß an rechtlicher Unsicherheit für den Umgang mit Nutzhanf. Die bisherigen Regelungen orientierten sich zudem an einer sehr restriktiven Cannabispolitik, die sich auch auf Nutzhanf erstreckte.

Das Vorhaben soll für mehr Rechtssicherheit und mehr Betätigungsfelder für den Nutzhanfsektor sorgen. Für den Verzehr zu Rauschzwecken bestimmte Cannabisprodukte, sogenannte Edibles, sollen mit dem Nutzhanfliberalisierungsgesetz nicht erlaubt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Vorhaben sieht vor, die sogenannte Missbrauchsklausel zu streichen. Diese legt fest, dass der Verkehr mit Nutzhanf nur dann zulässig sein soll, wenn der Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen ist. In der Rechtsprechung ist diese Voraussetzung unter der Geltung des Betäubungsmittelgesetzes sehr restriktiv ausgelegt worden. Diese Anwendung der Missbrauchsklausel stellt daher ein ernsthaftes Hindernis für die Entwicklung dieses Sektors dar. Es liegen keine Belege vor, dass der Missbrauch von Nutzhanf zu Rauschzwecken tatsächlich stattfindet. Der damit verbundene Aufwand war angesichts der Beschaffungsmöglichkeiten auf dem Schwarzmarkt für den Konsumenten bereits vor der Verabschiedung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) unverhältnismäßig hoch. Mit der Verabschiedung des KCanG und den damit legal werdenden Beschaffungsmöglichkeiten für berauschendes Konsumcannabis wird ein derartiger Missbrauch von Nutzhanf aus Sicht der Bundesregierung praktisch endgültig auszuschließen sein, so dass es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht länger bedarf. Der Gesundheitsschutz für besonders gefährdete Gruppen wie Schwangere, Kinder und Jugendliche erfolgt durch das jeweilige Fachrecht, insbesondere das Lebensmittelrecht.

Daneben soll auch der Indoor-Anbau von Nutzhanf zugelassen werden. Der Indoor-Anbau eröffnet weiteren Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere auch im ländlichen Raum, über die Landwirtschaft hinaus Möglichkeiten, Nutzhanf anzubauen, insbesondere für die Gewinnung von Cannabidiol (CBD) -haltigen Produkten.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zum Vorhaben, denn Agrarsubventionen wie die Direktzahlungen der Europäischen Union für Flächen auf denen Nutzhanf angebaut wird, haben nicht im erhofften Ausmaß zum Anstieg der Anbaufläche in Deutschland geführt. Um den Nutzhanf in Deutschland zu fördern, soll somit eine Lockerung der Anforderungen an Anbau und Umgang mit Nutzhanf erfolgen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen zu den Grenzen des erlaubten Besitzes und Konsums sowie zum gewerblichen Anbau von Nutzhanf sind auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG (Genussmittelrecht) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961 in der Fassung von 1972 (Single Convention on Narcotic Drugs; „Einheitsübereinkommen“) vereinbar. Das Einheitsübereinkommen verpflichtet in Artikel 28 Absatz 3 dazu den Missbrauch von Cannabis und den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern, nimmt aber den Nutzhanfanbau zum Zweck der Gewinnung von Fasern und Samen explizit in Absatz 2 aus. Durch die mit dem KCanG einhergehende Möglichkeit, Cannabis für Konsumzwecke auf legalem Wege zu beziehen, ist der Missbrauch von Nutzhanf praktisch endgültig ausgeschlossen. Die Streichung des Missbrauchsmerkmals kann daher in Übereinstimmung mit den UN-Konventionen erfolgen. Sie ist demzufolge auch mit dem einschlägigen EU-Recht vereinbar.

Eine Notifizierung nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist nicht erforderlich. Die vorgesehenen Regelungen dienen, soweit sie überhaupt in den Regelungsbereich der Richtlinie fallen, der Lockerung von Regelungen. Diese Lockerung erfolgt, indem die bisher geltenden Regelungen ersatzlos gestrichen werden. Die bisherigen Einschränkungen werden damit nicht durch ein neues System von Anforderungen ersetzt, sondern an diesen Stellen gänzlich aufgegeben. In anderen Fallkonstellationen existiert Rechtsprechung des EuGH, die darauf hinweist, dass eine Lockerung durch eine ersatzlose Streichung nicht notifizierungspflichtig wäre (Rechtssache C-273/94 Randnummern 13 bis 15; Rechtssache C-433/05 Randnummer 47).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Streichung der Missbrauchsklausel und weiterer Vorgaben wird das Recht zum Nutzhanf vereinfacht und mehr Rechtssicherheit für den Umgang mit Nutzhanf erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da der Anbau von Nutzhanf erleichtert und gefördert werden soll und damit mehrere nachhaltige Aspekte erfüllt werden. Insbesondere wird das Nachhaltigkeitsziel 2 „Kein Hunger“ unterstützt, da aus Nutzhanf Samen, Öl und Tee ge-

wonnen werden können. Beim Anbau muss kaum Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, sodass Ressourcen geschont und der Nährstoff- und Schadstoffeintrag in Grundwasser und Gewässer verringert wird. Damit werden auch die Ziele 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, 14 „Leben unter Wasser“ und 15 „Leben an Land“ unterstützt. Nicht zuletzt ermöglicht die Verwertung der Hanffasern für die Dämmung von Gebäuden Kohlenstoffdioxid in Gebäuden zu fixieren und damit die Klimabilanz deutlich zu verbessern, wodurch dem Ziel 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ Rechnung getragen wird.

Das Vorhaben entspricht zudem Prinzip 3a und 4b für eine nachhaltige Entwicklung, da das erneuerbare Naturgut der Böden durch den vermehrten Anbau von Nutzhanf besser im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden kann, als dies bei einigen anderen Ackerkulturen der Fall ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für die neue Aufgabe der Überwachung des Indoor-Anbaus von Nutzhanf entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von jährlich insgesamt 8251,50 Euro:

Nach fachlicher Einschätzung, gestützt durch Informationen aus der Wirtschaft, wird der Indoor-Anbau von Nutzhanf zunächst nur von einer geringen einstelligen Anzahl an Unternehmen durchgeführt werden, da der Indoor-Anbau für andere aus Nutzhanf gewonnene Produkte als CBD wirtschaftlich äußerst schwierig wäre. Es wird von einer Gewächshausfläche von ca. 2.000 m² pro Betrieb ausgegangen, die mit 3 bis 4 Zyklen pro Jahr bewirtschaftet würde.

Für die Kontrollen selbst wäre nach vorläufiger Einschätzung ein Arbeitsansatz von einem Tag pro Betrieb und pro Anbauzyklus durch Kontrolleure des gehobenen Dienstes erforderlich. Bei einer Kontrollquote von 30 %, wie es die entsprechend anzuwendende Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 vorgibt, wären damit 5 Arbeitstage pro Jahr anzusetzen. Bei einem Ansatz von damit insgesamt 41 Stunden und dem Lohnsatz von 46,50 Euro pro Stunde ergibt dies Personalkosten in Höhe von 1906,50 Euro.

Für die fachliche Begleitung der Kontrollen, Erstellung eines Kontrollkonzepts und Kommunikation mit (übergeordneten) Behörden und Justiz entsteht zudem ein geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von 5 % eines Vollzeitäquivalents (90 Personalstunden x 70,50 Euro) im höheren Dienst, also 6345 Euro.

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist wie beim bisher geltenden Recht zum Nutzhanf nicht vorgesehen, da die Zulässigkeit des Anbaus und des Umgangs mit Nutzhanf in Deutschland auf Dauer angelegt ist.

Eine Evaluierung erfolgt nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Konsumcannabisgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Neufassung des Artikels 1 § 1 Nummer 9 dient folgenden Zwecken:

a) Streichung des Missbrauchskriteriums

Von der Ausnahme zu Cannabis in Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) war Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen unter anderem nur dann erfasst, wenn der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen. Die Regelung ist im Wesentlichen unverändert auch für das KCanG übernommen worden. Aufgrund der zu dem Kriterium, dass der Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen sein muss (sog. Missbrauchsklausel), auf der Grundlage des Betäubungsmittelgesetzes ergangenen Rechtsprechung führt die Regelung zu einer unsachgemäßen Einschränkung des Verkehrs mit Nutzhanfprodukten. Laut Rechtsprechung ist es zwar unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen, dass beispielsweise Nutzhanftee (siehe hierzu BGH mit Urteil vom 24.3.2021 – 6 StR 240/20, juris Rn. 24 f.) oder CBD-Blüten (siehe hierzu BGH mit Beschluss vom 23.06.2022 – 5 StR 490/21, juris Rn. 17) verbacken und sodann zum Rausch missbraucht werden. Der Verkehr mit diesen Produkten ist damit grundsätzlich strafbar, obwohl der Grenzwert von 0,3 Prozent THC eingehalten wird.

Die Missbrauchsklausel ist daher zu streichen. Sie bringt auch für die Sicherheit von Lebensmitteln keinen zusätzlichen Mehrwert. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind ausreichend. Besonders zu nennen sind insoweit die Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 sowie die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (sog. Novel-Food-Verordnung). Zudem dürfen unsichere Lebensmittel nach dem nationalen Lebensmittelrecht nicht in den Verkehr gebracht werden.

Mit der Verordnung (EU) 2023/915 sind zuletzt die Höchstgehalte für Delta-9-Tetrahydrocannabinol-Äquivalente (Δ 9-THC-Äquivalente) für Hanfsamen, gemahlene Hanfsamen und Hanfsaatöl festgelegt worden. Für den Wasseraufguss von Hanfblättern, sofern diese nicht von den Blüten- und Fruchtspitzen begleitet werden, sogenannter Hanfblättertée, sieht die Verordnung (EU) 2023/915 bislang noch keine spezifischen Grenzwerte vor. Hier greift die Akute Referenzdosis (ARfD) des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) zur Beurteilung hanfhaltiger Lebensmittel. Das BfR empfiehlt, die toxikologische Beurteilung hanfhaltiger Lebensmittel auf Grundlage der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsi-

cherheit (EFSA) im Jahr 2015 abgeleiteten ARfD von 1 Mikrogramm Δ^9 -THC/kg Körpergewicht durchzuführen. Die ARfD gibt die geschätzte maximale Menge eines Stoffes an, die im Verlauf eines Tages bei einer Mahlzeit oder bei mehreren Mahlzeiten ohne erkennbares Gesundheitsrisiko mit der Nahrung aufgenommen werden kann. Beide Grenzwerte gewährleisten zugleich, dass keine Aufnahme von rauschrelevanten Mengen an THC erfolgen kann.

Für andere als die vorgenannten hanfhaltigen Lebensmittel liegt in der Europäischen Union noch keine Verwendungsgeschichte vor dem 15. Mai 1997 in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr vor. Solche hanfhaltigen Lebensmittel bedürfen daher nach Novel-Food-Verordnung zunächst einer Zulassung als neuartiges Lebensmittel. Nur zugelassene neuartige Lebensmittel dürfen nach Maßgabe der für diese festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in Verkehr gebracht oder in und auf Lebensmitteln verwendet werden. Sollten in Zukunft weitere hanfhaltige Erzeugnisse als Lebensmittel im Rahmen der Novel-Food-Verordnung zugelassen werden, so wird bei deren Bewertung ebenfalls die ARfD herangezogen werden.

Unter anderem gestützt auf Artikel 138 Absatz 1 und Absatz 2 Halbsatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/625 haben die zuständigen Behörden bei Feststellung eines Verstoßes geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert. Bei der Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigen die zuständigen Behörden die Art des Verstoßes und das bisherige Verhalten des betreffenden Unternehmers in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften. Insoweit ist zu beachten, dass die mit dem Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften beauftragte Behörde nach allgemeinen Grundsätzen zur Amtsermittlung verpflichtet ist, den Lebensmittelunternehmer jedoch zugleich nicht nur die Pflicht zur eigenverantwortlichen Überprüfung trifft, ob das jeweilige Lebensmittel in den Anwendungsbereich der Novel-Food-Verordnung fällt, sondern auch die Obliegenheit, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Anwendbarkeit der Verordnung zu überprüfen.

Auch für Futtermittel werden Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Tieres und des Verbrauchers im Hinblick auf die Auswirkungen der Verwendung von Nutzhanf als Futtermittel ergriffen, auch vor dem Hintergrund des nachgewiesenen Transfers von THC aus Futtermitteln in Lebensmittel tierischer Herkunft. Im EU-Katalog für Einzelfuttermittel (Verordnung (EG) Nr. 68/2013) sind lediglich Einträge für THC-arme Hanfprodukte gelistet, für die zusätzlich THC-Höchstgehalte auf EU Ebene festgelegt werden. Als weiterer Schritt ist für THC-reiche Pflanzenbestandteile bzw. Hanfprodukte auf EU-Ebene eine Aufnahme in den Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über verbotene Stoffe bzw. Materialien, die einer Einschränkung unterliegen, geplant.

Im Übrigen wird für Zubereitungen aus Nutzhanf festgelegt, dass diese nicht mehr als 0,3 % THC enthalten dürfen. Damit wird einerseits sichergestellt, dass keine Nutzhanfextrakte mit höherem THC-Gehalt als 0,3 % hergestellt werden, die möglicherweise eine Gefahr für die Gesundheit darstellen könnten. Darüber hinaus wird aber nun auch explizit im Gesetz klar gestellt, dass auch der Umgang mit Nutzhanfextrakten von der Definition von Nutzhanf umfasst ist. Auch für Zubereitungen aus Nutzhanf gelten die zuvor erläuterten Regelungen des jeweiligen Fachrechts.

b) Streichung der Anforderung des gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecks

Die Voraussetzung in Artikel 1 § 1 Nummer 9 Buchstabe a, dass der Verkehr ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen darf, ist ebenfalls zu streichen.

Nach der zur Vorgängerregelung im BtMG ergangenen Rechtsprechung (BGH mit Urteil vom 24.3.2021 – 6 StR 240/20, juris Rn. 14 ff.) ist der Verkauf von Nutzhanfprodukten an

Endkonsumenten zulässig, selbst wenn nur auf einer Seite des Geschäfts ein gewerblicher Zweck vorliegt. Das bedeutet, dass für den Verkehr in der kommerziellen Lieferkette von Ernte bis zum Endkonsumenten keine Beschränkungen durch diese Voraussetzung bestehen.

Damit hat das Merkmal keinen sinnvollen, dem Gesundheitsschutz dienenden Regelungsgehalt, denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern der nicht-gewerbliche Verkehr mit Nutzhanf wesentlich höhere Gesundheitsgefahren birgt.

Die Anwendbarkeit des jeweiligen Fachrechts, insbesondere in Bezug auf Lebens-, Futter- und Arzneimittel, sowie Kosmetika und Raucherzeugnisse wird von dieser Änderung nicht betroffen.

c) Klarstellung für den Nutzhanfanbau

Die Anpassung der Struktur und die Einfügung der Wörter „im Fall ihres Anbaus“ im neuen Buchstaben a und der Wörter „im Fall des sonstigen Umgangs mit ihnen“ im neuen Buchstaben b dienen der Klarstellung, dass im Fall des Anbaus allein die Begriffsbestimmung des Buchstabens a und im Fall des sonstigen Umgangs allein die Begriffsbestimmung des Buchstabens b Anwendung finden soll.

Der Umgang mit Nutzhanf soll, insbesondere nach Streichung des Missbrauchskriteriums (siehe oben), größtenteils frei bleiben. Ausnahme ist der Anbau von mehr als drei Pflanzen, der zumindest im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens weiterhin Landwirten vorbehalten bleiben soll. Ohne die Ergänzung könnte die Regelung im neuen § 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb so ausgelegt werden, dass jegliche Cannabispflanze, egal ob sie sich im Anbau befindet oder nicht, unter die Definition von Nutzhanf fällt, wenn sie nicht mehr als 0,3 Prozent THC enthält. Sie wäre damit Nutzhanf und von den Regelungen zu Cannabis befreit.

Der Anbau wird nun vor dem sonstigen Umgang geregelt, da jener den ersten Schritt bei der Entstehung von Nutzhanf darstellt. Durch die Verwendung des Begriffs „Umgang“ soll neben dem Verkehr, insbesondere auch der bloße Besitz von Nutzhanf erfasst werden. Werden Sorten aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog von Personen angebaut, die nicht Landwirt sind oder für Direktzahlungen in Betracht kommen, so stellt dies nicht den Anbau von Nutzhanf nach § 1 Nummer 9 a dar und fällt damit unter den Begriff des Anbaus von Cannabis nach § 1 Nummer 8, der nach den hierfür geltenden Regelungen, insbesondere für den privaten und gemeinschaftlichen Eigenanbau, zu beurteilen ist.

d) Erweiterung auf alle Unternehmen der Landwirtschaft (Indoor-Anbau)

Der Ausschluss von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei vom Nutzhanfanbau wird aufgehoben. Die bisherige Regelung ist vor allem historisch bedingt und beschränkte den Nutzhanfanbau im Wesentlichen auf solche Unternehmen, die auch Subventionen der EU dafür erhalten konnten (heutzutage die sogenannten Direktzahlungen).

Ziel ist es, mit der Streichung insbesondere auch den Indoor-Anbau von Nutzhanf zuzulassen. Der Indoor-Anbau eröffnet weiteren Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere auch im ländlichen Raum, über die Landwirtschaft in Bodenbearbeitung hinaus Möglichkeiten, Nutzhanf anzubauen. Zudem ist im Indoor-Anbau eine genaue Steuerung der Wirkstoffgehalte im Nutzhanf möglich. Dies macht den Anbau auch für die Herstellung von CBD-haltigen Produkten wie CBD-Öl interessant, für deren Vertrieb freilich die jeweils spezifisch geltenden Regelungen in den möglichen Einsatzgebieten beachtet werden müssen.

Zu Nummer 2

Die Neufassung von Absatz 2 ändert die für den Anbau, der nicht für Direktzahlungen in Frage kommt, entsprechend geltenden Regelungen des EU-Rechts und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS).

Nach der bisherigen Rechtslage galten sämtliche für den durch Direktzahlungen geförderten Nutzhanfanbau auch für den Anbau auf Flächen, für die keine Direktzahlungen gewährt werden. Zur Vereinfachung des Anbaus ohne Direktzahlungen und insbesondere auch um die Rechtslage an die Möglichkeit des Indoor-Anbaus anzupassen, werden nur noch die unbedingt erforderlichen Regelungen entsprechend gelten. Dabei handelt es sich einerseits um das in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 vorgegebene Prüfverfahren zur Feststellung des THC-Wertes von Nutzhanf und andererseits um die Regelung von Blühhemeldungen nach der GAP-InVeKoSV.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Da der durch die Änderung in § 1 Nummer 9 Buchstabe a nun zugelassene Indoor-Anbau ganzjährig stattfindet, ist die alte Regelung für die Anzeige nicht mehr ausreichend. Ersetzt wird die bisherige Regelung für die Anzeige des Anbaus von Nutzhanf durch eine quartalsmäßige Anzeige für neu erfolgten Anbau. Dieser Zeitabstand orientiert sich an den vegetativen Eigenschaften von Nutzhanf und ist damit an die bisherige Regelung angelehnt, die nach der Aussaat im April/Mai eine Frist bis zum 1. Juli des Anbaujahres vorsah.

Wenn der Anbau nicht in einem Quartal abgeschlossen wird, muss er gemäß der Regelung in Satz 2 nicht erneut angezeigt werden, denn die erforderlichen Informationen liegen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bereits von der vorigen Anzeige vor.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Wortlaut wird angepasst, da die Einreichung von Saatgutetiketten nach der für die Direktzahlungen geltenden GAP-InVeKoS-Verordnung mit Inkrafttreten der nächsten Änderungsverordnung auch elektronisch eingereicht werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung erfolgt um die in der Regel kleineren Anbauflächen im Indoor-Anbau zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.